

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Eggstätt

folgende

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags (Kurbeitragssatzung – KBS)

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Kurgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags, Befreiungstatbestände

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 - a) für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr 1,00 €,
 - b) für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,30 €.
- (3) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind kurbeitragsbefreit.
- (4) Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit einem Grad der Behinderung von mehr als 50 sowie deren notwendige Begleitperson sind kurbeitragsbefreit.
- (5) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tag nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalbetrag bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist anstelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, von Personen, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, den Kurbeitrag einzuheben. Sie haben der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, und die eingehobenen Kurbeiträge in einer Summe an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.

§ 7 Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Abweichend von § 4 wird von kurbeitragspflichtigen Inhabern von Zweitwohnungen im Sinne der Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde ein pauschaler Jahreskurbeitrag erhoben.
- (2) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt für Erwachsene 50,00 €. Der pauschale Jahreskurbeitrag für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 15,00 €. Für Schwerbehinderte im Sinne von § 4 Abs. 4 und deren notwendige Begleitperson findet § 4 Abs. 4 Anwendung.
- (3) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Beginn des Kalenderjahres oder anteilig für das Jahr in dem Zeitpunkt, in dem die Zweitwohnung erworben wird. Der pauschale Kurbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

- (4) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Änderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn oder Ende schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.
- (6) Mehrere Inhaber einer Zweitwohnung haften gesamtschuldnerisch für den pauschalen Jahreskurbeitrag.
- (7) Der pauschale Jahreskurbeitrag entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, dass er oder die anderen pauschalkurbeitragspflichtigen Angehörigen sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten haben.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung des Kurbeitrages vom 26.03.1991 in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 06.04.2010 außer Kraft.

GEMEINDE EGGSTÄTT



Eggstätt, 16.02.2018

Ort, Datum

Hans Schartner, 1. Bgm.